

Antragsteller:

Ort, Datum: _____

Stadtverwaltung
Untere Bauaufsichtsbehörde
Fridtjof-Nansen-Platz 1

55218 Ingelheim am Rhein

Antrag auf Eintragung einer Baulast nach § 86 LBauO (siehe Rückseite)

Grundstück/e in 55218 Ingelheim am Rhein,

Straße / Hausnummer: _____

Grundstückseigentümer: selbst
 andere Person/en

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit eine Baulast, und zwar bezüglich

- fehlender Abstandsfläche
- Anbauverpflichtung
- Verfügbarkeit eines/mehrer Kfz-Stellplatzes/Stellplätzen
- Zugang/Zufahrt/Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Vereinigung von Grundstücken
- sonstige: _____

Alle erforderlichen Unterlagen liegen diesem Antrag bei:

- 6 amtliche **unbeglaubigte** Lagepläne mit Eintragung der Baulastfläche in grün durch das Katasteramt oder einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur (bitte mit Maßen).
- 1 **beglaubigter** Grundbuchauszug der zu belastenden Grundstücksfläche/n.

Das Baulastprotokoll wird von dem/den Berechtigten lt. Grundbuchauszug persönlich nach Terminabsprache bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde unterschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

§ 86

- (1) Die Person, die das Eigentum an dem Grundstück innehat, kann durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast). Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und **wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgenden**.
- (2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform. Die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden.
- (3) Das Baulastenverzeichnis wird von der Bauaufsichtsbehörde geführt. In das Baulastenverzeichnis können auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte eingetragen werden. Eintragungen in das Baulastenverzeichnis sind dem zuständigen Katasteramt zum Zweck der Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster mitzuteilen.
- (4) Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter. Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht. Vor dem Verzicht sollen die durch die Baulast verpflichteten und begünstigten Personen gehört werden. Der Verzicht wird mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam; von der Eintragung sollen die verpflichteten und begünstigten Personen benachrichtigt werden.
- (5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen und sich Abschriften erteilen lassen.